

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen
– Drucksachen 14/2235, 14/2660 –**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. März 2000 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung

Der Bundesrat verweist auf die Landesinitiativen in den Drucksachen 629/99, 752/99 und 232/00 sowie auf die als Material beigefügten Anträge.

Anlage

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

- **Der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung soll im Gesetz verankert werden.** Damit wird der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärte Begriff im Interesse der Rechtsklarheit gesetzlich definiert.
- **Gemeinnützigen Einrichtungen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Mittel zum Aufbau anderer gemeinnütziger Einrichtungen zu verwenden.** Damit können, wie im Ausland üblich, neue der Gemeinnützigkeit gewidmete Vermögen gebildet werden. Die Höhe der Mittelzuwendung wird allerdings auf maximal 10 v. H. der zeitnah zu verwendenden Mittel der zuwendenden Einrichtung beschränkt. Damit wird sichergestellt, dass dem Zuwendenden ausreichend Mittel zur Verfolgung der eigenen gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung bleiben.
- Die Möglichkeit eine **steuerunschädliche Werterhaltungsrücklage** zu bilden, soll verbessert werden. Hierbei soll nicht nur der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung bis zu einem Drittel für freie Rücklagen verwendet werden können, sondern zusätzlich sollen alle **steuerbegünstigten Körperschaften eine weitere freie Rücklage von bis zu 10 v. H. der zeitnah zu verwendenden Mittel (ohne Überschüsse aus der Vermögensverwaltung) bilden können.** Damit sollen steuerbegünstigte Körperschaften ohne nennenswerte Überschüsse aus Vermögensverwaltung, insbesondere kleine Vereine, die keine Einnahmen aus Vermögensverwaltung haben, eine Liquiditätsreserve bilden können, ohne gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung zu verstoßen.
- Der **Spendenrahmen für Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke soll verdoppelt werden.** Für die heute schon mit 10 v. H. begünstigten wissenschaftlichen, mildtätigen und als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke soll die Grenze auf 20 v. H. angehoben werden. Alle anderen steuerbegünstigten Zwecke sollen bis zur Höhe von 10 v. H. des Gesamtbetrags der laufenden Einkünfte oder vier von Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter berücksichtigt werden. Damit werden die bestehenden steuerlichen Anreize, sich stärker an den notwendigen gesellschaftlichen Aufgaben zu beteiligen, deutlich verbessert.
- **Aufwendungen, die anlässlich der Neubegründung einer steuerbegünstigten Körperschaft geleistet werden, sollen bis zu 1 Million DM steuerlich abzugsfähig sein.** Dieser besondere Sonderausgabenabzug tritt neben den allgemeinen Spendenabzug und wird begrenzt auf Zuwendungen von natürlichen Personen in den Vermögensstock der Körperschaft innerhalb eines Zehnjahreszeitraums. Gerade in der Gründungsphase wird besonders viel Kapital zur Anfangsausstattung benötigt. Die Regelung stellt sicher, dass dieser hohe Kapitalbedarf gedeckt werden kann.
- Die **Großspendenregelung**, wonach besonders hohe Spendensummen anteilig verteilt werden können, **soll ausgebaut werden.** Die durch das Steuerentlastungsgesetz vorgenommene Begrenzung von acht auf sieben Jahre wird wieder rückgängig gemacht.
- Eine gemeinnützige Einrichtung soll **Wirtschaftsgüter**, die sie im Zuge der Betriebsaufgabe eines von ihr unterhaltenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs für ihren ideellen Bereich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einsetzt, **erfolgsneutral überführen** können.
- Die **Entnahme einzelner Gegenstände** bei fortbestehendem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und gleichzeitige Übernahme in den ideellen Bereich der gemeinnützigen Einrichtung soll **erfolgsneutral** möglich sein.
- Die **rückwirkende Freistellung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer** bei einer Weitergabe ererbter Vermögensgegenstände an eine gemeinnützige Einrichtung wird auf alle gemeinnützigen Zwecke erweitert.

Antrag

der Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Gesetz wie folgt zu ändern:

1. Ein zusätzlicher Spendenhöchstbetrag von 40 000 DM sollte nur für die herausgehobenen Spendenzwecke Wissenschaft, Kultur und Mildtätigkeit gewährt werden.
2. Die Beschränkung auf die herausgehobenen Spendenzwecke eröffnet die Möglichkeit, den zusätzlichen Spendenhöchstbetrag nicht nur Stiftungen des privaten Rechts zu gewähren, sondern allen gemeinnützigen Körperschaften.
3. Die Begünstigung für Zuwendungen an Stiftungen nach § 29 Erbschaftsteuergesetz sollte außer für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke zusätzlich nur für mildtätige Zwecke eröffnet werden.
4. Der allgemeine Spendenabzug (Grundförderung) sollte auf alle gemeinnützigen Zwecke erweitert werden.

Begründung

Auch eine Reform des Stiftungsrechts muss Rücksicht nehmen auf die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte; die mit dem Gesetz verbundenen Steuerausfälle müssen deshalb verringert werden. Dies kann erreicht werden durch eine Beschränkung des zusätzlichen Spendenhöchstbetrags von 40 000 DM auf die herausgehobenen Spendenzwecke Wissenschaft, Kultur und Mildtätigkeit.

Anreize für eine Erhöhung des Spendenaufkommens sollten sich nicht an der Rechtsform der gemeinnützigen Körperschaft orientieren, sondern an den mit dem angestrebten zusätzlichen Spendenaufkommen verfolgten Förderzielen. Die im Gesetz vorgesehene Beschränkung des zusätzlichen Spendenhöchstbetrags auf Spendenempfänger in der Rechtsform der Stiftung des privaten Rechts ist deshalb abzulehnen. Durch eine Begrenzung der begünstigten Zwecke auf die o. a. herausgehobenen Spendenzwecke wird der notwendige finanzielle Spielraum geschaffen, um den zusätzlichen Spendenhöchstbetrag rechtsformunabhängig z. B. auch den gemeinnützigen Vereinen gewähren zu können.

Mit der Erweiterung der Begünstigung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG um die Mildtätigkeit wird ein Gleichklang mit dem Spendenabzug erreicht. Die Begünstigung nach § 29 ErbStG ist – wie nach geltendem Recht – weiterhin nur für Zuwendungen an privatrechtliche sowie an kirchliche und andere öffentlich-rechtliche Stiftungen eröffnet.

Über die bisherige Rechtslage und das vom Bundestag beschlossene Gesetz hinausgehend sollte die Grundförderung nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG auf alle gemeinnützigen Körperschaften ausgedehnt werden (Wegfall des Merkmals „als besonders förderungswürdig anerkannt“). Damit sind künftig u. a. auch die Zwecke „Förderung des Ehrenamts“ und „Förderung der Menschenrechte“ spendenbegünstigt.

Anlage

Antrag

**der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt
und Hamburg**

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuss anzurufen mit dem Ziel, die durch die weitere Erleichterung von Vermögensübertragungen zu erwartenden Einnahmeausfälle bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch Änderungen des Bewertungsgesetzes (Artikel 10) und des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 11) gegenzufinanzieren.

Begründung

Mit dem durch das Jahressteuergesetz 1997 geschaffenen sog. Bedarfsbewertungsverfahren für Grundbesitz strebte der Gesetzgeber als Gegenfinanzierungsmaßnahme für die entfallende Vermögensteuererhebungsmöglichkeit bei der Bewertung sowohl unbebauter als auch bebauter Grundstücke gemessen an den Verkehrswerten ein Wertniveau von etwa 80 v. H. an. Während dieses Ziel, wie nachfolgende Untersuchungen gezeigt haben, bei unbebauten Grundstücken erreicht wurde, ist dies bei bebauten Grundstücken nicht der Fall. Hier liegen die Bedarfswerte im Durchschnitt nur bei etwa der Hälfte der Verkehrswerte. Dies ist nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern hat auch nicht zu den erwarteten Steuermehreinnahmen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer geführt.

Mit der vorliegend beabsichtigten Ausweitung der Begünstigungsregelung des § 29 ErbStG würde die im Grundsatz zu begrüßende Verbesserung des Stiftungssteuerrechts einseitig zu Lasten einer ausschließlich den Ländern zufließenden Steuer erfolgen. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Ausweitung des Begünstigungstatbestandes des § 29 ErbStG bietet die Gelegenheit, einerseits die verfassungsrechtlich bedenklichen Unterschiede in der wertmäßigen Erfassung unbebauter und bebauter Grundstücke zu beseitigen und andererseits einen Teil der die Länder treffenden Steuermindereinnahmen gegenzufinanzieren.

Anlage

Antrag des Landes Hessen

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuss wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel angerufen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Begründung

Es wird auf die Initiative des Landes Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (Drucksache 752/99) verwiesen.

